

Bauleitplanung der Ortsgemeinde Fußgönheim, Bebauungsplan „Grundschule & KiTa“

Hier:

- **Bekanntmachung Satzungsbeschluss und Inkrafttreten**

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Fußgönheim hat in seiner Sitzung am 07.05.2025 den Bebauungsplan „Grundschule & KiTa“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) tritt der Bebauungsplan „Grundschule & KiTa“ in Kraft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird begrenzt:

- im Norden durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 1906/2, 1906/3, 1906/4, 1906/5, 1906/6 und 1906/7,
- im Osten durch die westlichen Grenzen der Flurstücke 1906/13 (Schulstraße) und 2622/1,
- im Süden durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke 1906/24, 1906/25, 1906/28 (Stauferstraße), 1906/29, 1906/30, 1906/31, 1906/39, 2615 und 2621,
- im Westen durch die östlichen Grenzen der Flurstücke 1795/7, 1906/28 (Stauferstraße) und 1906/39.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Flurstücke 1906/21, 1906/22, 1906/38 und 2622/2 vollständig.

Der Geltungsbereich ist zudem im nachfolgenden Lageplan abgebildet:



Geltungsbereich des Bebauungsplans

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan mit der Begründung ab sofort bei der Verbandsgemeindeverwaltung Maxdorf im Rathaus Maxdorf, Hauptstraße 79, 67133 Maxdorf, während der üblichen Dienststunden oder nach telefonischer Vereinbarung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan mit seiner Begründung ist zudem auf der Homepage der Verbandsgemeinde Maxdorf unter der Adresse <https://www.vg-maxdorf.de/wirtschaftsbauen-umwelt/bauen/bebauungsplaene> veröffentlicht.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Gleiches gilt wenn Fehler bei der

Anwendung des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13 a BauGB nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Sinngemäß wird auf § 24 Abs. 6 Satz 4 Gemeindeordnung verwiesen, wonach Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Fußgönheim, den 18.07.2025

gez. Heike Seifert-Leschhorn

Ortsbürgermeisterin